



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Markus Blume, Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Florian von Brunn, Andreas Lotte, Florian Ritter, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

A) Problem

Die Hochschule für Politik München (HfP) nimmt innerhalb des bayerischen Bildungssystems eine besondere Stellung ein. Sie bietet ein Studium der Politischen Wissenschaft mit eigenem Profil an, das sich insbesondere durch hohen Praxisbezug und durch die konsequente Ausrichtung auf Studierende auszeichnet, die entweder zugleich andere Ausbildungen (einschließlich Hochschulstudien) durchlaufen oder bereits im Berufsleben stehen. In struktureller Hinsicht ist sie eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zwar bisher der Universität München fachlich und organisatorisch nahe steht, aber keine Hochschule im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes ist. Vielmehr sind ihre Rechtsverhältnisse im Gesetz über die Hochschule für Politik München vom 27. Oktober 1970 (BayRS 2211-2-K) geregelt, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2013 geändert wurde.

Im Lauf des Jahres 2011 wurde die HfP zunehmend zum Gegenstand von Diskussionen, die nicht zuletzt die Qualität der durch sie geleisteten akademischen Ausbildung und ihren Standort innerhalb des bayerischen Bildungswesens betrafen. Diese Diskussionen veranlassten den Landtag ein Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München vom 24. Juni 2013 zu verabschieden. Zentrales Ziel des Reformgesetzes war und ist, das künftige Profil der HfP als Bavarian School of Public Policy (BSPP) weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen für eine weitere erfolgreiche Arbeit dieser in Deutschland einzigartigen Einrichtung des tertiären Bildungssektors festzulegen.

Durch das auf Bitten des Reformbeirats in der laufenden Reformdebatte von der TU München vorgelegte Konzept erhält der Hochschulstandort Bayern eine einzigartige Chance, dass die Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München gemeinsam mit der Technischen Universität München einen europaweiten Leuchtturm für ein praxisnahes politikwissenschaftliches Studium und moderne Politikberatung bilden kann. Deshalb soll die TU München zur Trägeruniversität der Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München werden.

B) Lösung

Durch Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München erhält die HfP die Technische Universität München als neue Trägeruniversität.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Trägeruniversität.

D) Kosten

Durch den Trägerwechsel können zusätzlichen Kosten für den Freistaat Bayern entstehen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Hochschule für Politik München

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München – HfP-Gesetz – HfPG – (BayRS 2211-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 376) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München)“ durch die Worte „Technischen Universität München (Technische Universität)“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Universität München und die für die Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität und die für die Technische Universität“ ersetzt.
2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sie“ die Worte „mit besonderer Ausrichtung auf die Wechselwirkungen zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Zusammenarbeit mit dem fakultätsübergreifenden Munich Center for Technology in Society der Technischen Universität.“
 - b) In Satz 5 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ sowie der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„hierzu richtet die Technische Universität nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Gremien die Fakultät TUM School of Governance ein, die als korrespondierende Fakultät für die Hochschule für Politik dient.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Rektor oder die Rektorin kann gleichzeitig das Amt des hauptberuflichen Dekans oder der Dekanin der fachlich mit der Hochschule für Politik korrespondierenden Fakultät TUM School of Governance wahrnehmen.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „abweichende“ ein Komma und die Worte „zwischen vier und acht Jahren festzulegende“ eingefügt.
4. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. weitere, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität entsandte Professoren und Professorinnen einschließlich des bzw. der Senatsvorsitzenden der Technischen Universität,“
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „beschließt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „wählt“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 3 werden nach dem Wort „bestellt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. ein aus dem Hochschulrat der Technischen Universität von dem oder von der Vorsitzenden zu entsendendes weiteres Mitglied sowie der Kanzler bzw. die Kanzlerin der Technischen Universität,“
 - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin übt gleichzeitig das Amt des

- Fakultätsgeschäftsführers der entsprechenden Fakultät der TUM School of Governance aus.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulbeirat“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Kanzler oder der Kanzlerin der Technischen Universität“ eingefügt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zusammensetzung des Berufungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität.“
- bbb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Den Berufungsausschuss leitet der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik;“
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; das Wort „auch“ wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:
- „3. Die Berufung der Professoren und Professorinnen geschieht gemäß § 2 der Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufV) vom 3. August 2009 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-1-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (GVBl S. 341). Sie bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.“
- ee) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 4.
- c) In Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „beschließt der Senat“ durch die Worte „entscheidet der Rektor oder die Rektorin“ ersetzt sowie die Worte „im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin“ gestrichen.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
8. Art. 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt und die Worte „und eine Promotionsordnung“ gestrichen.
- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Zudem gilt die jeweils gültige Promotionsordnung der Technischen Universität. ⁵Die Promovierenden aus der Hochschule für Politik sind Mitglieder der TUM Graduate School (TUM-GS).“
9. Art. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „der Universität München“ durch die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „Universität München“ durch die Worte „Technischen Universität“ ersetzt.
10. Art. 10a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018“ durch die Worte „bis 30. September 2020“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Technische Universität“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:
- „Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „und über die Erteilung von Lehraufträgen“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ sowie die Worte „30. Juni 2018“ durch die Worte „30. September 2020“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Benehmen der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Technischen Universität“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „Abs. 7“ die Worte „und 8“ eingefügt.

- g) Es wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Am 1. Dezember 2014 endet die Amtszeit der vier Professoren oder Professorinnen, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität München als Mitglieder des Senats der Hochschule für Politik benannt wurden; an ihre Stelle tritt eine gleich große Anzahl von Professoren oder Professorinnen der Technischen Universität, die von deren Präsidenten oder Präsidentin zu benennen sind.“

- h) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „letztmals zum Wintersemester 2013/2014“ durch die Worte „nicht mehr“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienordnung“ die Worte „einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Ludwig-Maximilians-Universität München“

- i) Es wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) ¹Den bis zum 1. Dezember 2014 nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen ist zu ermöglichen, ihre Promotion bis spätestens 30. September 2020 auf der Grundlage dieser Promotionsordnung abzuschließen. ²Für die in Satz 1 genannten Doktoranden und Doktorandinnen gilt die bisherige Promotionsordnung einschließlich der Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Maßgabe fort, dass die im Rahmen des Promotionsstudiums zu erwerbenden Hauptseminarscheine durch gleichwertige andere Leistungsnachweise ersetzt werden können. ³Die nach der bisherigen Promotionsordnung aufgenommenen Doktoranden und Doktorandinnen können ihre Promotion auch auf der Grundlage der Promotionsordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 abschließen; das Nähere regelt die Promotionsordnung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2.“

11. Art. 11 Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Die Bestimmungen des Art. 10a treten zu folgenden Zeitpunkten außer Kraft:

1. Abs. 7a am 1. Juli 2015,
2. Abs. 6 und 7 sowie 8 bis 10 am 1. Januar 2018,
3. Abs. 11 am 1. Januar 2020,
4. Abs. 1 bis 5 am 1. Oktober 2020,
5. Abs. 12 am 1. Januar 2021.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Am 20. Juni 2013 verabschiedete der Landtag auf gemeinsame Initiative aller Landtagsfraktionen ein Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München. Zentrales Ziel des Reformgesetzes war und ist, das künftige Profil der HfP als Bavarian School of Public Policy (BSPP) weiterzuentwickeln und die Rahmenbedingungen für eine weitere erfolgreiche Arbeit dieser in Deutschland einzigartigen Einrichtung des tertiären Bildungssektors festzulegen.

Durch das auf Bitten des Reformbeirats in der laufenden Reformdebatte von der TU München vorgelegte Konzept erhält der Hochschulstandort Bayern eine einzigartige Chance, dass die Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München gemeinsam mit der Technischen Universität München einen europaweiten Leuchtturm für ein praxisnahes politikwissenschaftliches Studium und moderne Politikberatung bilden kann. Deshalb soll die TU München zur Trägeruniversität der Bavarian School of Public Policy/Hochschule für Politik München werden.

B. Einzelbegründungen

Zu § 1

Zu Nr. 1

Im Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) ist die Trägeruniversität der HfP in zahlreichen Vorschriften genannt. Durch die Änderungen soll der Wechsel der Trägeruniversität der HfP von der Ludwig-Maximilians-Universität München auf die Technische Universität München in den einzelnen Vorschriften des HfPG nachvollzogen werden.

Zu Nr. 2 a) aa)

Im Zusammenspiel der bisherigen soziologischen, philosophischen, ethischen, psychologischen Kompetenzen der Hochschule für Politik mit den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschungskompetenzen an der TU München erhalten die Lehrenden und Lernenden an der BSPP/HfP ein optimales wissenschaftliches Umfeld. Die Ansiedelung der BSPP/HfP an der TU München ermöglicht eine Integration von technischen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Frage- und Problemstellungen in einer praxisnahen Politikwissenschaft. Dies wird die BSPP/HfP insbesondere für künftige politische Entscheidungsträger, Politikberater, Journalisten, Lehrer und Mitarbeiter der Wissenschafts- sowie der öffentlichen Verwaltung besonders attraktiv machen.

Zu Nr. 2 a) cc)

Es ist sinnvoll, dass die Hochschule für Politik mit den bereits existierenden fachnahen Einrichtungen der Technischen Universität eng kooperiert.

Zu Nr. 2 b

Soweit das Angebot von Studiengängen betroffen ist, ist die Hochschule für Politik damit integraler Bestandteil der Fakultät

Zu Nrn. 3 a und 5 a) bb)

Mit dem Vorschlagsrecht des Präsidenten der Technischen Universität wird eine gedeihliche Kooperation zwischen Trägeruniversität und Leitung der Hochschule für Politik sichergestellt.

Zu Nr. 3 b

Mit der möglichen Personalunion des Rektorenamts an der Hochschule für Politik und der Dekanfunktions der Fakultät wird der Doppelstellung der Hochschule für Politik als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Einrichtung der Technischen Universität Rechnung getragen.

Zu Nr. 3 c

Aufgrund des veränderten Reformprozesses werden die zeitlichen Fristen den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Zu Nr. 4

Diese Regelung trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nrn. 5 a) cc) und 6 c

Mit der Regelung des Einvernehmens wird der Doppelfunktion gemäß Art. 7 Abs. 2 Rechnung getragen.

Zu Nr. 5 b

Die Verzahnung mit dem entsprechenden Gremium der Trägeruniversität sowie mit deren Verwaltung soll eine enge Kooperation befördern.

Zu Nr. 6 a

Mit der Personalunion der Verwaltungsdirektorenfunktion an der Hochschule für Politik und der Geschäftsführung der Fakultät wird der Doppelstellung der Hochschule für Politik als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als Einrichtung der Technischen Universität Rechnung getragen.

Zu Nrn. 7 a und 7 b

Die Rolle des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik soll im Berufungsverfahren gestärkt werden. Gleichzeitig wird mit den Änderungen der Organisationsstruktur der Technischen Universität bei Berufungsverfahren entsprochen.

Zu Nrn. 7 c und 7 d

Damit soll die Arbeitsfähigkeit der Hochschule für Politik verbessert werden.

Zu Nr. 8

Durch den Trägerwechsel ergibt sich eine veränderte Regelung für die Promotion. Es soll die einheitliche Promotionsordnung der Technischen Universität gelten.

Zu Nr. 9

Die Änderungen trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nrn. 10 a und 10 e) aa)

Durch den Wechsel der Trägeruniversität verlängert sich der Reformprozess der HfP. Es ist daher angezeigt, sowohl die Begleitung dieses Prozesses durch den Reformbeirat als die maximale Amtszeit des Reformrektors bzw. der Reformrektorin bis zum 30. September 2020 zu verlängern.

Zu Nr. 10 b und 10 e) bb)

Die Änderung trägt der Organisationsstruktur der Technischen Universität Rechnung.

Zu Nr. 10 c

Auch der Reformrektor oder die Reformrektorin kann in Personalunion die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin der entsprechenden Fakultät der Technischen Universität wahrnehmen.

Zu Nr. 10 d

Die Änderung ist eine unmittelbare Folge der Neuregelung von Art. 8 Abs. 3 Satz 3 und Art. 8 Abs. 4 Satz 2.

Zu Nr. 10 g

Der vorgesehene Wechsel der Trägeruniversität macht eine Änderung der gegenwärtigen Zusammensetzung des Senats erforderlich. Der neue Art. 10a Abs. 7a bestimmt daher, dass die Amtszeit der vier Professorinnen und Professoren, die vom Senat der Ludwig-Maximilians-Universität benannt wurden, am 1. Dezember 2014 endet. An ihre Stelle soll eine gleich große Anzahl an Professorinnen und Professoren der neuen Trägeruniversität treten.

Zu Nrn. 10 h und 10 i

Die Änderungen enthalten notwendige Ergänzungen und Übergangsbestimmungen für eingeschriebene Studierende des Diplomstudiengangs Politische Wis-

senschaft sowie für Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Studium bzw. ihre Promotion auf Grundlage der bisherigen Studien- Prüfungs- bzw. Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München aufgenommen haben.

Zu Nr. 11

Die Änderungen enthalten notwendige Folgeänderungen und Ergänzungen bei den Außer-Kraft-Tretens-Regelungen in Art. 11.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.